

## **2. öffentlich bekanntzumachendes Dokument im vollständigen Wortlaut und mit vollständigem Inhalt (einschließlich eventueller bekanntzumachender Anlagen):**

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

### **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde**

#### **Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Paligner Bach Gemeinde Lüdersdorf**

Die Gemeinde Lüdersdorf beabsichtigt Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Paligner Bach als Gewässer II. Ordnung durchzuführen. Vorhabensträger der Maßnahme ist der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“, Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen.

Die geplanten Maßnahmen am Paligner Bach umfassen die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Rückbau von Querbauwerken, Entrohrungen sowie teilweise Neuprofilierungen und Strukturverbesserungen. Die Planungsbereich des Paligner Baches (WRRL-Gewässer STEP-3000) verläuft von der L02 bis unterhalb der Ortslage Palingen auf einer Länge ca. 2.900 m.

Die Durchführung einzelner Maßnahmen der eingereichten Planung (BW 3, 4 und BW 7, 8) stellen einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

- Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
- Es sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope betroffen, weiterhin befinden sich die Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 121.
- Ggf. geringfügige Schädigungen geschützter Biotope sind nicht erheblich.
- Der Maßnahmenbereich wird durch vielfältigere Biotopstrukturen infolge der naturnahen Gewässerumgestaltung aufgewertet.
- Das Vorhaben zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Paligner Baches dient gleichzeitig auch den Zielstellungen des LSG.
- Der Maßnahmenbereich wird durch vielfältigere Biotopstrukturen infolge der naturnahen Gewässerumgestaltung aufgewertet.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

**Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Schomann  
Landrat